

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/268

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/366

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/366, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der vier Fraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Das Beratungsverfahren in den Ausschüssen war zeitlich sehr gedrängt: Der federführende Ausschuss hat in seiner Sitzung am Freitag vor dem Tag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für das Februar-/März-Plenum festgelegt wurde, beschlossen, den Gesetzentwurf abweichend von seiner Tagesordnung zu beraten und sogleich eine Beschlussempfehlung abzugeben. Der mitberatende Ausschuss hat den Gesetzentwurf sodann am Tag der vorgenannten Ältestenratssitzung beraten.

Gleichwohl hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zum einen darauf hingewiesen, dass die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten als Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes zur mittelbaren Staatsverwaltung des Landes gehöre. Insofern sei der Gewaltenteilungsgrundsatz zu beachten; insbesondere sei die Stiftung als „Organ der vollziehenden Gewalt“ vom Landtag zu überwachen. Wenn aber vier der zehn Mitglieder des Stiftungsrats zugleich Mitglieder des Landtages seien, sei fraglich, wie effektiv die parlamentarische Kontrolle der Stiftung durch den Landtag noch sein könne. Insoweit sahen die einbringenden Fraktionen indes keinen Anlass zu einer Änderung des Gesetzentwurfs.

Zum anderen hat der GBD darauf hingewiesen, dass die Regelung, nach der nunmehr vier Vertreterinnen und Vertreter des Landtages von diesem zu *wählen* sein sollen, nicht zu den bisherigen und den neu vorgesehenen Regelungen über die Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrats passten, weil darin vorgesehen sei, dass *alle* Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrats zu *benennen* seien. Diese Regelungen passten außerdem auch nicht auf das Mitglied nach Absatz 1 Satz 3, also das vorsitzende Mitglied des Stiftungsbeirats, das kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrats sei und als solches bisher offenbar auch insoweit von seiner Amtsvertretung vertreten werde. Daher empfahl der GBD insoweit eine Anpassung der im Gesetzentwurf für Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 vorgesehenen Regelungen. Die Ausschüsse stimmten dieser Anregung mehrheitlich zu, wollten aber sicherstellen, dass der Landtag den Gesetzentwurf in jedem Fall im Februar-/März-Plenum beschließen kann. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt der federführende Ausschuss dem Landtag zunächst, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Gleichzeitig nahmen die einbringenden Fraktionen aber in Aussicht, zum Plenum einen Änderungsantrag einzubringen, der die Empfehlungen des GBD berücksichtigt.

Ferner hatte der GBD die Frage aufgeworfen, ob es eine Übergangsregelung für die nach dem bisherigen Recht von den Fraktionen des Landtages der 17. Wahlperiode benannten Mitglieder und stellvertretenden des Stiftungsrats und/oder eine Regelung zur Ermöglichung einer Abwahl der nunmehr vom Landtag zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrats geben solle. Hierfür wurde seitens der Ausschüsse jeweils keine Notwendigkeit gesehen.

(Verteilt am 26.02.2018)